

### 3.4.18 Schmerztherapie

Hierbei handelt es sich um eine bundeseinheitlich getroffene Zusatzvereinbarung mit den Ersatzkassen. Ziel dieser Vereinbarung ist die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten durch besonders dafür qualifizierte Vertragsärzte.

Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung muss der schmerztherapeutisch tätige Arzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung differenzierte Zeugnisse oder Bescheinigungen nachweisen. Neben apparativ-technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen ist u.a. auch die jährliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen.

Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig. Die Behandlung schmerzkranker Patienten kann im Rahmen seines Fachgebietes jeder Arzt durchführen. Allerdings stehen die Kostenerstattungen für die Zusatzleistungen nur den Ärzten offen, die sich verpflichtet haben, den Vertrag zu erfüllen.

Schmerztherapie-Vereinbarungen als Zusatzvereinbarungen zum Bundesmantelvertrag wurden zum Teil auch auf Landesebene für die Primärkassen getroffen.

<b>Vereinbarung über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten</b>	gültig seit: 01.07.1997 zuletzt geändert: 01.01.2002
Rechtsgrundlage	Anlage 12 BMV-EKV
Geltungsbereich	für Versicherte des VdAK / AEV
Zusatzvereinbarungen im Geltungsbereich der KV	BKK-Landesverband-Ost (11.2.2004)
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2004	57
Anzahl beschiedene Anträge	57
- davon Genehmigungen	57
Anzahl Kolloquien	4
- davon bestanden	4
Anzahl jährliche Prüfungen nach § 4 Abs. 2	52
- davon ohne Beanstandungen	52

Siehe auch Kapitel 4.1